

Vollzugshilfe für Gemeinden

Abluft Gastgewerbe / Lebensmittelverarbeitung



Die Gemeinden sind zuständig für die Umsetzung der lufthygienischen Vorschriften bei Gaststätten, Imbissständen, Bäckereien, Metzgereien und dergleichen (UGsG Art. 26 Ziffer 2b). Im Rahmen der Bewilligungsverfahren sorgen sie dafür, dass die Ableitvorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) eingehalten werden und die Lüftungsanlagen den anerkannten Regeln der Lüftungstechnik entsprechen. Anlagen, die nicht den Vorschriften entsprechen und belästigend sind, müssen saniert werden.

Rechtsgrundlagen

Art. 11 USG	Grundsatz
Art. 16 USG	Sanierungspflicht
Art. 2 LRV	Begriffe
Art. 6 LRV	Erfassung und Ableitung von Emissionen
Art. 7 LRV	Vorsorgliche Emissionsbegrenzungen
Art. 8 LRV	Sanierungspflicht
Art. 10 LRV	Sanierungsfristen
Art. 12 LRV	Emissionserklärung
Art. 13 LRV	Emissionsmessungen und -kontrollen
Anhang 2 Ziffer 52	Räucheranlagen
Anhang 3 Ziffer 4 und 6	Feuerungen
Kamin-Empfehlung	BUWAL-Empfehlung über die "Mindesthöhe von Kaminen über Dach"
SWKI-Richtlinie	Lüftungsanlagen

Ableitungsvorschrift

Emissionen sind möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung möglichst vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 6 LRV). Abluft ist gemäss Kamin-Empfehlung in der Regel über Dach abzuleiten. Die Kaminhöhe hat gemäss Ziffer 5 den höchsten Gebäudeteil (Dachfirst) um 0,5 m und Flachdächer um mindestens 1,5 m zu überragen. Bei stark geruchsbelasteter Abluft gelten für die Festlegung der Kaminhöhe die Anforderungen gemäss Ziffer 53 der Kamin-Empfehlung. Dabei ist zu beachten, dass für die Festlegung der Kaminhöhe jene Bestimmung gilt, welche die höchste Kaminhöhe über Dach verlangt.

Kaminhöhe gemäss Ziffer 53 Kamin-Empfehlung:

- a. den höchsten Gebäudeteil (z.B. Dachfirst) um mindestens 1 m
- b. die Gebäudehöhe H (nach Figur 1) um das 0,2-Fache der Gebäudebreite, höchstens jedoch 5 m
- c. das Immissionsniveau um den Betrag nach Tabelle 5 (siehe Kamin-Empfehlung)

Auf die Ableitung der Abluft über Dach kann nur verzichtet werden, wenn andere geeignete Massnahmen vorgekehrt werden, welche verhindern, dass übermässige Geruchs- oder Schadstoffemissionen ins Freie gelangen. Die Kaminführung ist so zu wählen, dass die Kaminmündung nicht im Bereich eines Dachfensters oder im Bereich der Frischluftversorgung einer Klimaanlage zu liegen kommt.

Die Ableitungsvorschriften gelten für sämtliche nachfolgend aufgeführten Gewerbebezüge.

Vorsorge

Abfälle, die zur Geruchsentwicklung neigen, sind so zu lagern, dass es zu keinen übermässigen Geruchsbelästigungen kommt. Sie sind deshalb bis zum Abtransport in festen und geschlossenen Behältnissen zu lagern.

Gaststätten und Imbissstände

Küche

Verarbeitung und Zubereitung von Lebensmitteln können zum Teil sehr geruchsintensiv sein. Die geruchsbelastete Abluft ist deshalb so nahe wie möglich an der Quelle zu fassen, abzusaugen und über Dach abzuleiten. Zu diesem Zweck sind Entlüftungsanlagen zu installieren, die möglichst quellnahe absaugen und die Abluft über Dach ausstossen. Die Kaminhöhe ist entsprechend der Kaminvorschrift festzulegen.

Durch Installationen von Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, in Kombination mit Ableitung der Abluft über Dach gemäss Kaminvorschrift, können übermässige Geruchsimmissionen weitgehend ausgeschlossen werden. Treten dennoch übermässige Geruchsbelästigungen auf, können nachfolgend aufgeführte Massnahmen helfen, die Immissionen zu minimieren:

- mechanische Filter zur Abscheidung von Fetttröpfchen und Wasserdampf zur Bekämpfung lästiger Gerüche
- aufwändigere Abscheidemassnahmen (z.B. Elektro- bzw. Aktivkohlefilter) bei grossen Anlagen
- bei Grossanlagen Kontrolle und Wartung vorschreiben (Art. 13 LRV)
- Verzicht auf besonders geruchsintensive Speisen oder deren Verarbeitung oder Zubereitung

Gaststuben

Gaststuben sind für eine gesicherte Frischluftversorgung möglichst mit einer mechanischen Lüftung auszurüsten. Die Abluft ist so abzuleiten, dass keine Belästigungen auftreten. Die Abluft ist über Dach abzuleiten. Bei der Ablufführung ist darauf zu achten, dass die Abluft nicht im Bereich der Frischluftansaugung ausgestossen wird.

Imbissstände

Imbissstände mit Speisezubereitung (Braten, Frittieren) müssen so aufgestellt werden, dass durch den Betrieb die Nachbarschaft nicht übermässig belastet wird.

Imbissstände sind mit einer Dunstabzugsanlage, Fettfilter und zur Minderung von Geruchsemissionen mit einem Aktivkohlefilter auszurüsten. Die abgesaugte Luft ist nach Möglichkeit über Dach (Imbissstand) abzuleiten.

Bäckereien

Backofen

Backöfen werden teils elektrisch oder indirekt mit Öl oder Gas beheizt. Bei öl- oder gasbeheizten Backöfen sind die Verbrennungsabgase entsprechend der Kamin-Empfehlung über Dach abzuleiten. Verfügt der Backofen über eine Backraumlüftung, muss die geruchsbelastete Abluft ebenfalls über Dach abgeleitet werden.

Backstube

Wird die Backstube zur Frischluftversorgung mechanisch entlüftet, ist die Abluft so abzuleiten, dass keine Belästigungen auftreten. Die Abluft ist über Dach abzuleiten. Bei der Ablufführung ist darauf zu achten, dass die Abluft nicht im Bereich der Frischluftansaugung ausgestossen wird.

Fleisch- und Fischverarbeitung

Räucheranlagen

Neue Räucheranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Stand der Technik heisst, dass der eigentliche Räucherprozess bei geschlossener Anlage durchgeführt wird. Dabei zirkuliert der "Rauch" während des gesamten Räucherprozesses im Räucherofen. Der "Rauch" wird dabei z.B. durch Reibung von Holz an einem Metallrad erzeugt. Bei einem anderen Verfahren wird anstelle von Rauch sogenannter Flüssigrauch im Räucherofen als feiner Nebel versprüht. Der gesamte Räucherprozess beinhaltet jedoch nicht nur den Räuchervorgang, sondern auch noch andere Verfahrensschritte wie das Trocknen. Während dieser Zeit kann es sein, dass die Anlage gegen aussen offen ist und Abluft emittiert, die mit Geruchsstoffen belastet ist. Deshalb ist die Abluft nach wie vor gemäss Kamin-Vorschrift über Dach abzuleiten.

Problemfälle

Das traditionelle Räuchern von Fleisch und Fisch ist ein rauchintensives Verfahren. Übermässige Belästigungen, die auf den Betrieb einer Räucheranlage zurückführen, müssen beseitigt werden. Dazu kann wie folgt vorgegangen werden:

- Prüfen, ob die Ableitung der Rauchgase entsprechend der Kamin-Empfehlung erfolgt. Ist dies nicht der Fall, muss als Sofortmassnahme die Ableitung der Abgase der Kamin-Vorschrift entsprechend angepasst werden. Zur Optimierung der Ableitung der Rauchemissionen können Kaminhöhen erforderlich sein, welche deutlich höher sind als die Mindestanforderungen der Kamin-Empfehlung. Auf eine Anpassung der Kaminanlage kann verzichtet werden, wenn die bestehende Räucheranlage innerhalb einer kurzen Frist durch eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage ersetzt wird.
- Entspricht die Ableitung der Rauchgase der Kamin-Vorschrift und ist durch weitere Massnahmen an der Kaminanlage keine Verbesserung der Situation zu erreichen, muss geprüft werden, ob durch Verbesserungen an der Räucheranlage die übermässigen Immissionen gemindert werden können. Dabei sind Anlagen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, zu sanieren. Die Sanierungsfristen sind entsprechend Art. 10 der LRV festzulegen.

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu